



Produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen – Maßnahmenportfolio (Multifunktional – Feldhamster, Feldlerche/ Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wiesenweihe)

Datum: 27.11.2025

Auftraggeber: Bayernwerk Netz GmbH

Projekt: Ersatzneubau Schweinfurt-Bergtheim

Bayerische KulturLandStiftung

Kaiser-Ludwig-Platz 2

80336 München

Ihre AnsprechpartnerInnen:

GF Dominik Himmler

Kaiser-Ludwig-Platz 2, 80336 München

Mobil: +49-(0)151-14294376

Email: Dominik.Himmler@bayerischeckulturlandstiftung.de

Malou Czibeck

Kaiser-Ludwig-Platz 2, 80336 München

Mobil: +49-(0)152-24639821

Email: Malou.Czibeck@bayerischeckulturlandstiftung.de

1 Maßnahmenportfolio – Feldhamster mit Feldlerche/ Wiesenschafstelze, Rebhuhn und/ oder Wiesenweihe multifunktional

Kompensationsmaßnahmen für Feldhamster zusammen mit Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und/ oder Wiesenweihe können im Rahmen von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) auf derselben Fläche umgesetzt werden, sofern gewisse grundsätzliche Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftungsruhe, Flächengröße und Art der Maßnahme sich mit den Ansprüchen der Zielarten vereinbaren lassen. Hierbei ist jeweils die Art für ein Kriterium entscheidend, welche die höchsten Anforderungen an dieses hat. So deckt z.B. die Bewirtschaftungsruhe für den Feldhamster die Bewirtschaftungsruhen für die Feldlerche/ Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Wiesenweihe ab.

Die im Folgenden beschriebenen PiK-Maßnahmen können als Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

1.1 Störkulissenwirkungen

Für alle Maßnahmen sind ausreichende Entfernungen zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, wenn möglich, einzuhalten. Die Auswahl der Maßnahmenfläche erfolgt in Orientierung anhand der vorhandenen Brutnachweise im Untersuchungsgebiet. Je nach Agrarstruktur sind die Maximalanforderungen wie folgt:

- 500 m zu Windkraftanlagen (*nur geltend, wenn die Wiesenweihe kompensiert wird*)
- 100 m zu Hochspannungsleitungen
- 300 m zu Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 10.000 Kfz / 24 h (*sofern die Wiesenweihe nicht kompensiert wird, reichen 250 m*)
- 50 m zu stark frequentierten Feldwegen (exklusive Grünwege)
- 200 m zu Siedlungen (*sofern die Wiesenweihe nicht kompensiert wird, reichen 100 m*)
- 100 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und Wald
- 50 m zu Einzel- Feldgehölzen
- 50 m zu permanent wasserführenden Gräben

1.2 Grundsätze:

- Landwirtschaftliche Flächen mit Ackerzahlen ab 60 (Feldhamsterkulisse).
- Schonende, ausschließlich konservative Bodenbearbeitung, d.h. keine tiefgründige wendende Bodenbearbeitung (tiefer als 25 cm).
- Verzicht im Anbaujahr auf jegliche Düngung, Bewässerung, Rodentizide, Insektizide und Wachstumsregulatoren.
- Verzicht auf Herbizidanwendung und mechanische Unkrautbekämpfung innerhalb der Bewirtschaftungsruhe.
- Bewirtschaftungsruhe 15. März bis 01. Oktober (Ausnahme Luzerne).

- Eingeschränkter Herbizideinsatz ist bei Auftreten von Problemunkräutern wie Acker-Kratzdistel, Spießmelde und Kletten-Labkraut nach Absprache möglich, bei einem Deckungsgrad von 25-50 % auch maschinell. Bei einzelnen Herden ist der Tupfer möglich (Distel kann mit Wachstumsregulatoren begegnet werden).
- Feldarbeit – insbesondere Ernte – darf nur am Tag durchgeführt werden (nicht in der Dämmerung oder nachts).
- Rotation nach drei Jahren möglich.

1.3 Ausgestaltung des Kombinationslebensraumes:

Mischanbau (3-Streifen-Modell) von Luzerne, Getreide und Ansaat von Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen (10 – 15 m Breite, alle etwa gleich breit; sofern das Rebhuhn mit kompensiert wird sind 15 m Breite notwendig). Die Maßnahme der Ackerbrache ist grundsätzlich in der Feldhamsterkulisse ausgeschlossen. Der Luzernestreifen ist nur für den Feldhamster und die Wiesenweihe anrechnungsfähig.

1.3.1 Luzerne:

- Im Laufe des Jahres müssen je nach Witterungsbedingungen zwei, frühestens ab dem 15. Mai (Voraussetzung Getreide ist bereits mind. 20 cm hoch) Pflegeschnitte durchgeführt werden, wobei die Luzerne mindestens einmal im Jahr blühen muss.
- Die Luzerne kann zusätzlich als Rahmen um den gesamten Schlag etabliert werden, um die linearen Strukturen für Prädatoren zu verdecken und Hunde davor zu hindern in die Maßnahmenfläche hineinzulaufen.
- Sofern eine zweite Ansaat (i.d.R. im 3. Jahr) nötig ist, sollte die Luzerne im Frühjahr gesät werden. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und nur bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
- Die Codierung erfolgt als Luzerne (aktueller Code im Flächen- und Nutzungsnachweis: 422/ 423).
- Luzerne ist nicht für die Kompensation von Feldlerchen-, Wiesenschafstelzen- und Rebhuhnbrutpaaren anrechenbar!

1.3.2 Getreide:

Getreide ist für alle fünf Arten anrechenbar.

1.3.2.1 *Extensiver Ackerbau in Sommer-/ Wintergetreide mit mehrfachem Saatreihenabstand (Dünge- und Herbizidverzicht)*

- Bewirtschaftungsruhe von 15. März bis 01. Oktober
- Im Winter- und Sommergetreide (Aussaat bis 15.03.; ohne Mais)
- Verzicht auf Herbizidanwendung und mechanische Unkrautbekämpfung.

- Bis zum 01. Oktober erfolgt auf der gesamten Getreidefläche Ernteverzicht. Anschließend kann nach dem 01. Oktober gemulcht oder flach gegrubbert werden. Ab dem 15. Oktober ist auch flaches Pflügen bis ca. 25 cm Tiefe gestattet.
- Entsprechend der neuen GAP-Reform muss spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel erfolgen. Folgt in einem Jahr ein Sommergetreideanbau auf ein Wintergetreide, so wird empfohlen das Wintergetreide über den Winter ganz oder als Stoppel (mind. 20 cm) stehen zu lassen, um Rebhühnern und Feldhasen Schutz zu bieten.
- Die Aussaat Getreides erfolgt im doppelten (30 cm bei Sämaschinen mit 15 cm Saatküsenabstand) oder dreifachen Reihenabstand (37,5 cm bei Sämaschinen mit 12,5 cm Saatküsenabstand).
- Wichtig: Diese Maßnahme ist erfahrungsgemäß aufgrund des erweiterten Saatreihenabstandes nur auf nährstoffärmeren Böden längerfristig auf einer Fläche möglich. Auf frischen Böden mit höheren Ackerzahlen ist diese Maßnahme in Rotation zu bringen oder auf Maßnahme 1.3.2.2 „Extensiver Ackerbau mit mehrfachem Saatreihenabstand und einmaligen Herbizideinsatz im Herbst“ zurückzugreifen.

1.3.2.2 *Extensiver Ackerbau im Wintergetreide mit mehrfachem Saatreihenabstand (mit Herbizideinsatz bzw. mechanischer Beikrautkontrolle im Herbst und Düngeverzicht)*

- Vgl. Maßnahme 1.3.2.1
- Die Anwendung von Herbizideinsatz oder mechanischer Beikrautkontrolle im Herbst nach dem 15. Oktober (Auflaufherbizid) ist möglich.

1.3.3 **Blühstreifen:**

- Zusätzlich Verzicht auf Herbizidanwendung und mechanische Beikrautkontrolle.
- Einsaat einer standortspezifischen, mehrjährigen Saatmischung regionaler Herkunft (vgl. Gebietseigene Herkünfte | BFN, floraweb, Positivlisten LfU)
- Die Aussaat erfolgt im Frühjahr oder Herbst. Ein Schröpfungsschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt, sofern die Maßnahme erst im Folgejahr als Kompensationsmaßnahme in Verwendung kommt.
- Ab Herbst nach dem 01. Oktober, jedoch so spät wie möglich und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens, darf gemulcht oder gemäht werden (zur Erfüllung der staatlichen Vorgaben zur Mindestbewirtschaftung von Ackerflächen; Code 591 oder 918). Das Mulchen muss bis zum 15. November vollzogen sein. Ein Mulchverzicht ist durch den Bewirtschafter beim AELF anzuzeigen bzw. zu beantragen.
- Die Dauer einer Blühfläche auf demselben Streifen darf 5 Jahre nicht überschreiten, da sonst der Status „Ackernutzung“ aberkannt werden kann (aktueller Code 591). Falls länger erwünscht muss die Pflugfurche dem Amt spätestens im Frühjahr des sechsten Jahres angezeigt werden oder der Code 918 verwendet werden.

- Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Mindestens drei Jahre auf derselben Fläche.
- Der Blühstreifen ist für alle fünf Arten anrechenbar.
- Hinweise zur möglichen Codierung im Mehrfachantrag:
 - NC 591: „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ - keine landwirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses möglich, bei wiederkehrender Stilllegung darf frühestens zum 15. August gemulcht werden. Durch Ausnahmeantrag beim AELF kann auf das Mulchen in einem Jahr verzichtet werden, oder die Fläche nur zur Hälfte gemulcht werden. Dieser muss durch den Bewirtschafter gestellt werden. Nach dem fünften Jahr muss die Fläche umgebrochen werden, um den Ackerstatus zu erhalten. Die Pflugfurche ist zwingend dem AELF gegenüber anzuzeigen und daraufhin neu anzusäen, wenn der Blühstreifen /-fläche im sechsten Jahr auf der identischen Fläche wieder etabliert werden soll.
 - NC 918 „Brache/-streifen mit Einsaat von mehrjährigen Blümmischungen“ - Kann für mehrjährige Blühflächen herangezogen werden. Diese Flächen können auch im sechsten Jahr weitergeführt werden, ohne die Fläche umbrechen zu müssen.

1.3.4 Flächenbedarf beim Drei-Streifen-Modell:

- Feldhamster:
 - Feldhamsterhabitate sind 1:0,5 zu kompensieren.
- Feldlerche/ Wiesenschafstelze:
 - Feldlerchen und Wiesenschafstelzen können auf derselben Fläche kompensiert werden.
 - Blühstreifen: 0,5 ha pro Brutpaar
 - Getreide: 1,0 ha pro Brutpaar

→ d. h. 1,0 ha des drei Streifen-Modells kompensiert ein Brutpaar Feldlerchen/ Wiesenschafstelzen.
- Rebhuhn:
 - Blühstreifen: 1,0 ha pro Brutpaar
 - Getreide: 2,0 ha pro Brutpaar

→ d. h. 2,0 ha des drei Streifen-Modells kompensieren ein Brutpaar Rebhuhn.
- Wiesenweihe:
 - 2,0 ha pro Brutpaar (inkl. Nahrungsfläche: Luzerne)

1.3.5 Beispielhaftes Ablaufschema der Maßnahme

Anbauplan bei funktionstauglichen Blühstreifen			
Jahr 1	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 2	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 3	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 4	Getreide	Blühstreifen	Luzerne/Gras
Jahr 5	Getreide	Blühstreifen	Luzerne/Gras

Anbauplan bei Neuanlage der Blühstreifen			
Jahr 1	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 2	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 3	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 4	Getreide	Luzerne/Gras	Blühstreifen
Jahr 5	Getreide	Luzerne/Gras	Blühstreifen

2 Quellen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), Augsburg, Oktober 2014.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2025): Merkblatt zum Mehrfachantrag (MFA) 2025,
URL: https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_mfa.pdf

Gottschalk, W. (2023): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür, Erfahrungen und Erkenntnisse, aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE. 1. Auflage. Malchow.

Gottschalk, Eckhard und Beeke, Werner (2021): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür, Erfahrungen und Erkenntnisse, aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE, URL:

<https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/files/Leitfaden-Rebhuhnschutz-vor-Ihrer-Haustuer-2021.pdf>.

Korschefsky (2020): Vortrag saP-Arbeitshilfe Rebhuhn, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. SaP Tagung unveröffentlicht.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2023): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, GAP-Förderperiode 2023–2027, Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019): Planungsrelevante Arten – Rebhuhn, Anforderungen an Qualität und Menge, URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/massn/103024>.

Landesamt für Umwelt & Landesverbund für Vogelschutz (2009): Die Wiesenweihe in Bayern. Augsburg.

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. URL: <https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/landespflge-fachbeitraege-veroeffentlichungen/>.

Müller-Pfannenstiel (2018): Planfeststellung Bundeswasserstraße Donau, Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Erläuterungsbericht, Beilage 91, Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern, letztlich vertreten durch die RMD Wasserstraßen GmbH.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wiesenweihe (*Circus pygargus*).

Saile, C. & Tischer, L. (2022): Artenhilfsprogramm Wiesenweihe (*Circus pygargus*) in Bayern – Jahresbericht 2022 – Unveröffentlichter Bericht des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), 67 S., Augsburg.

Schlumprecht (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit des Rebhuhns, unveröffentlichte Arbeitshilfe, Kurzfassung von Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Perti, Linke, T. J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R. & Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

von Lossow (2020): Vortrag saP-Arbeitshilfe – Feldlerche, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen, vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Vortrag am 24.11.20, saP Tagung unveröffentlicht.